

Regulativ für das Schweisshundewesen

1. Gegenstand

Gemäss Art. 13 der Statuten verpflichtet sie Revierjagd St. Gallen zur Förderung des Schweisshundewesens. Sie setzt dazu die Kommission Schweisshundewesen ein.

2. Zusammensetzung

Die personelle Zusammensetzung der Kommission besteht aus je einem Mitglied der regionalen Hundegruppen. Der Obmann wird aus ihrer Mitte vom Vorstand von Revierjagd St. Gallen gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgaben

Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den Hundegruppen der regionalen Sektionen folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Durchführung von Schweissprüfungen
- Wahl von Richtern und Richteranwältern auf Antrag der regionalen Hundegruppen gemäss Ausbildungsreglement und Vorbehältlich der Anerkennung durch die TKJ
- Führen eines Verzeichnisses über geprüfte Gespanne

4. Zuständigkeit

Die Aus- und Weiterbildung ist Sache der regionalen Hundegruppen.

Die Organisation und Durchführung von Schweissprüfungen ist Sache der Kommission unter jeweiligem Beizug einer regionalen Hundegruppe.

5. Finanzen

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Kursen und Übungen sind ausschliesslich durch die regionalen Sektionen zu tragen.

Die Kosten der Schweissprüfungen werden finanziert durch:

- die Prüfungsgebühren der Hundeführer
- die Beiträge von Revierjagd St. Gallen

Mittelbedarf für besondere Vorhaben werden mit Budgetentwurf bei Revierjagd St. Gallen beantragt.

6. Aufgaben

6.1 Allgemeines

Prüfungen auf der künstlichen Fährte werden nach dem Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ), mit Ausnahme gemäss Punkt 6.3, durchgeführt.

6.2. Gültigkeit von Prüfungen

- Übernachtsfährte 500m
- 5 Jahre bis 31.03.2016, **3 Jahre ab 01.04.2016**
- bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem der Hund 5 Jahre alt geworden ist

- Spezialfährte 1'000m - Unbeschränkt
- TKJ Prüfungen von Rasseclubs werden mit Einschränkung der oben stehenden Gültigkeitsdauer anerkannt

6.3 Abweichungen und Ergänzungen zum TKJ – Reglement

Prüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens acht Jagdhunde angemeldet sind. Über die Höchstzahl entscheidet die Kommission.

Zugelassen zur 500 m Fährte werden Jagdhunde, die mindestens 15 Monate alt und nicht älter als 5 Jahre alt sind. Unterschreitungen des Mindestalter oder Überschreitungen des Maximalalters von einigen Tagen kann der Prüfungsleiter tolerieren. Grundsätzlich wird die obere Teilnehmergegrenze zuerst mit Hunden über 15 Monaten aufgefüllt.

Zugelassen zur 1'000 m Fährte sind Jagdhunde welche die 500 m Fährte bestanden haben.

Bei der 1'000 m Fährte muss der Anschuss mittels einer Versuche gefunden und dem Richter gemeldet werden. Wird er nicht gefunden, so wird er dem Hundeführer durch die Richter gezeigt ohne Hinweise auf die Fluchtrichtung, dies gilt als erster Abruf.

Ausgeschlossen zur Prüfung sind kranke Jagdhunde und hitzige Hündinnen.

Als Richter werden anerkannt:

- Richter, welche als TKJ – Richter der AGJ zugelassen sind

Richteranwälter müssen mindestens eine 1'000 m Fährte bestanden haben. Ferner haben sie in einer Anwartschaft mindestens dreimal mit zu richten und haben die Pflicht, nach der Prüfung einen schriftlichen Bericht dem Kommissions-Obmann abzuliefern.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungsnachweis von Revierjagd St. Gallen erstellt. Er enthält den Namen des Hundes und des Hundeführers und die Gültigkeitsdauer der Prüfung. Der Prüfungsnachweis ist von den beteiligten Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterzeichnen.

6.4 Verantwortungsbereiche

Die Organisation und Durchführung einer Schweissprüfung obliegt dem Obmann der Kommission für das Schweisshundewesen in der Zusammenarbeit mit dem Prüfungsleiter.

Es obliegen ihm insbesondere:

- die Ausschreibung
- das Aufbieten der Richter und Richteranwälter
- die Zuteilung der zu prüfenden Gespanne an die Richter
- die Abrechnung zuhanden von Revierjagd St. Gallen
- das Erstellen eines schriftlichen Kurzberichtes über den Prüfungsverlauf an den Präsidenten von Revierjagd St. Gallen

6.5 Prüfungsgebühren und Entschädigungen

Gemäss Gebührenordnung, erlassen vom Vorstand von Revierjagd St. Gallen.

7. Inkraftsetzung

Dieses Regulativ trat am 1. Januar 2010 und mit Änderung 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Obmann der Schweisshundekommission

Rolf Domenig

Markus Zimmermann

Hans-Peter Kamber

Dieses Reglement vom 1. Januar 2010 mit Änderungen vom 1. Juni 2016 wurde von Revierjagd St. Gallen genehmigt.

Thal, 01.06.2016

Im Namen der TKJ:

Walter Müllhaupt
Präsident

Andreas Rogger
Sekretär